

8/SN-28/ME

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN GRAZ

Rektorat

Leonhardstraße 15, A-8010 Graz, Postfach 208, Telefon (0 31 6) 32 0 53, 32 0 54

GZ.: Re/ 14-1 /1987

Graz, am 24. Juni 1987

L. Wimmer

Betr.: Zl. 68 158/7-15/87;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28-GE'9-87
Datum:	26. JUNI 1987
	28. JUNI 1987
Verteilt	Helf

An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Das Gesamtkollegium der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz hat sich in seiner Sitzung vom 23. 6. 1987 mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf befaßt und einstimmig beschlossen, dazu folgende Anregung zu geben:

Für den Bereich der Kunsthochschulen scheint es erforderlich, den Begriff "Lehrveranstaltungen" näher zu definieren oder, wenn dies nicht möglich erscheint, expressis verbis auch auf "Lehrtätigkeit im künstlerischen Einzelunterricht" auszudehnen.

Nach der derzeitigen Definition umschreibt der Begriff "Lehrveranstaltung" nämlich nur die Erteilung von Unterricht, der regelmäßig vor mehr als einem Studenten, also vor einer Gruppe mit gleichem Inhalt für alle Teilnehmer, stattfindet. Mit dieser Auslegung des Begriffes "Lehrveranstaltung" im Bereich des § 1 des zitierten Gesetzes, steht die seit Jahren von den Kunsthochschulen geübte und praktisch angewandte Definition des Begriffes "Lehrveranstaltungen" des § 2 in Widerspruch, denn hier wird sehr wohl unter dem Begriff "Lehrveranstaltungen" auch

- 2 -

der künstlerische Einzelunterricht verstanden. Es kann nicht angenommen werden, daß der Begriff "Lehrveranstaltungen" inhaltlich voneinander abweicht, je nach dem ob für die Tätigkeit eine Remuneration nach dem zitierten Gesetz ausgezahlt wird oder die Abgeltung über das Kollegiangeld gemäß den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes erfolgt.

Im Gehaltsgesetz wurde auch der besonderen Situation - den Einzelunterricht an den Kunsthochschulen betreffend - Rechnung getragen, indem man die Bestimmungen des § 51 a einführte.

An der Musikhochschule Graz sind nichtremunerierte Lehraufträge im Bereich von Lehrpraxisunterricht und von Assistenzen an Klassen künstlerischer Ausbildung, also durchwegs Einzelunterricht, vergeben, ohne daß die betreffenden Lehrbeauftragten nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten bzw. der vorgesehenen Novelle Anspruch auf Kollegiangeld haben.

Um eine Berücksichtigung der vorgebrachten Überlegungen und Einwendungen wird gebeten.

Der Rektor:

Ergeht weiters an:

das Präsidium des  
Nationalrates (25-fach)

  
(O.HProf. Dr. Otto Kolleritsch)

das Bundesministerium für Wissen-  
schaft und Forschung - Abt. I/8

die Österreichische Rektorenkonferenz

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien

die Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg